

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Enghard GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1
Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des
Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtigen Anlagen (4. BImSchV) zur
Erweiterung des Steinbruchs Götzendorf**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma Enghard GmbH, Amberger Str. 31, 92260 Ammerthal, hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach am 30.11.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und 4 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf Erweiterung des Steinbruchs Götzendorf gestellt.

Der bereits bestehende Steinbruch Götzendorf soll in nördlicher und westlicher Richtung zur Sicherung des Rohstoffbedarfs erweitert werden.

Die gesamte Erweiterungsfläche beträgt ca. 12 ha und setzt sich aus Flächen der Flur-Nummern 498, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510 der Gemarkung Augsburg und den Flur-Nrn. 238/2, 246, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 333, 334, 335, 337, 338, und 339 der Gemarkung Illschwang zusammen.

Die Gewinnung des Gesteins findet unter der Verwendung von Sprengmitteln statt.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Beim beantragten Erweiterungsvorhaben des Steinbruchs Götzendorf handelte es sich um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

Zudem unterliegt das Verfahren nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. m. V. §§ 1, 5 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in Form eines Umweltberichts (§ 16 UVPG) vor.

Der Umweltbericht sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung kann über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 20 Abs. 1, 2 UVPG eingesehen werden.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom

**Mittwoch, den 27.12.2023 bis einschließlich
Freitag, den 26.01.2024 (Auslegungsfrist)**

- im Rathaus der Gemeinde Illschwang, Zim. 003, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 09666/9131-15) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

und am

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Gebäude 1, Zim. 1.2.15, 2. Stock, 92224 Amberg (Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09621/39-501) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom

**Mittwoch, den 27.12.2023 bis einschließlich
Montag, den 26.02.2024 (Einwendungsfrist)**

können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben **schriftlich** oder **elektronisch** beim

- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Immissionsschutz, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, E-Mail: immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

oder bei dem

- Gemeinde Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, E-Mail: vg@illschwang.de

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Name und Anschrift des/der Einwenders/in erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen und Erörterungstermin

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Amberg-Sulzbach nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen einer Ermessungsentscheidung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt am

**Dienstag, den 12.03.2024, Beginn 14.30 Uhr
im König-Ruprecht-Saal, Gebäude 5 (Zeughaus), Landratsamt Amberg-Sulzbach,
Schloßgraben 3, 92224 Amberg**

5. Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in diesem Fall **nicht**.

6. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden.
- c) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu geben ist.
- d) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach entschieden.
- f) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwender/innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 14.12.2023
Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez. Laura Böhm
Oberregierungsrätin